



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Per E-Mail: info.spa@gef.be.ch

Per A-Post:
Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Herrn Markus Althaus
Leiter Spitalamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 26. Mai 2015

Kantonaler Tarifvertrag vom 27. Februar 2014 betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (Tarmed) zwischen Ärztesgesellschaft des Kantons Bern und Einkaufsgemeinschaft HSK (Festsetzung des Rahmentarifs); Ihr Zeichen: GEF.2014-0266

Sehr geehrter Herr Althaus
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 7. April 2015, womit Sie uns darum ersuchen, zum vorgesehenen Rahmentarif mit Mindestansatz 85 Rappen (-1 Rappen) und mit Höchstansatz 87 Rappen (+1 Rappen) Stellung zu nehmen. Gerne beantworten wir hiermit Ihre Anfrage innert der freundlicherweise bis zum 31. Mai 2015 gewährten Fristverlängerung wie folgt:

Art. 48 Abs. 1 und 2 KVG bezwecken, die Tarifpartner mit dem Nachteil des Rahmentarifs beim Wegfall des Tarifvertrages dazu zu bewegen, innert nützlicher Frist einen neuen Tarifvertrag abzuschliessen. Wenn nach Ablauf eines Jahres kein neuer Tarifvertrag vorliegt, so gilt der Rahmentarif weiter oder der Regierungsrat kann den Tarif ersatzweise ohne Rücksicht auf den früheren Vertragstarif neu festsetzen.

In den kantonalen Anschlussverträgen mit santésuisse wurde bisher, so auch im Kanton Bern, immer ein Rahmen von +/- 2 Rappen vereinbart und genehmigt. So haben beispielsweise auch die Ärztesgesellschaften der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich in den aktuell gültigen Anschlussverträgen mit santésuisse einen Rahmen von +/- 2 Rappen vereinbart. Wir sind uns dessen bewusst, dass zwischenzeitlich bei Anschlussverträgen mit HSK vereinzelt auch Rahmentarife mit +/- 1 Rappen genehmigt wurden (vgl. z.B. Kanton Freiburg).



Trotzdem ersuchen wir Sie, entsprechend der Zielsetzung des Art. 48 KVG, mit dem Rahmentarif echte Anreize zu setzen, und zwecks Einhaltung des Rechtsgleichheitsprinzips den Rahmentarif wie folgt festzusetzen:

Mindestansatz: 84 Rappen

Höchstansatz: 88 Rappen

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens, und

mit freundlichen Grüßen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Der Präsident

Dr. med. Beat Gafner

Der Sekretär

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.: - Einkaufsgemeinschaft HSK